

Die Vereinssatzung

des Männergesangvereins „Liederkrantz Frittlingen 1862 e.V.“

§1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „ Liederkrantz Frittlingen 1862 e.V.“
- 2.) Sitz des Vereins ist Frittlingen im Landkreis Tuttlingen
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4.) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Chorgesanges. Hierzu werden Singstunden abgehalten.
- 2.) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3.) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, durch die Verfolgung der in Abs. 1 genannte Ziele, auch etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für diese Ziele verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitglied des schwäbischen Sängerbundes

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes (SSB) im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB)

§4 Die Mitglieder des Vereins sind:

- 1.) aktive Mitglieder (Sänger)
- 2.) passive Mitglieder (Unterstützer)
- 3.) Ehrensänger
- 4.) Ehrenmitglied (er)

§5. Aufnahme in den Verein als Mitglied

- 1.) Aufnahmefähig ist jede natürliche Person, die unbescholten ist. Sie muss im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§6. Aufnahmegebühren und Beiträge

- 1.) Die Aufnahme ist gebührenfrei
- 2.) Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.
Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und werden im Laufe eines jeden Kalenderjahres abgebucht.
- 3.) Ehrensänger, Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16. Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.) Wer das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre lang die volle Beitragspflicht erfüllt hat, ist von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.

§7 Ehrensänger, Ehrenmitglieder und Sängerring

- 1.)** Der Ausschuss kann zum Ehrenmitglied ernennen:
 - a.** wer sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Gesang im Allgemeinen oder wer den Verein in ganz außerordentlicher Weise unterstützt hat.
 - b.** wer 65 Jahre alt ist und mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied war.
- 2.)** Zum Ehrensänger kann der Ausschuss ernennen, wer mindestens 40 Jahre als Sänger dem Verein angehört hat.
- 3.)** Ehrensänger und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4.)** Besondere Ehrung findet in der Verleihung des Sängerringes ihren Ausdruck. Voraussetzung ist 25 jähriges aktives Mitwirken.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.)** Mitglieder haben das Recht, sich als Sänger am Chor zu beteiligen, sämtliche Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
Ferner ist jedes Mitglied durch Ausübung seines Wahlrechtes berechtigt, die Geschicke des Vereins seinen Einfluss auszuüben.
- 2.)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen gewissenhaft einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anweisungen des Vorstand- und Ausschussmitglieder auszuführen und die Interessen des Vereins jederzeit nach außen und innen wahrzunehmen und bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig mitzuwirken.
- 3.)** An die Mitglieder darf weder für ihre Tätigkeit, noch aus sonstigen Gründen eine Vergütung gewährt werden.
Dies gilt auch für den in der Vereinsleitung tätigen Personenkreis

§9 Wahl- und Stimmfähigkeit

- 1.) Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten die jugendliche Mitglieder Stimmfähigkeit.
- 2.)** Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
- 3.)** Die Wahl in den Ausschuss setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

§10 Austritt

- 1.) Die Mitgliedschaft endigt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 2.) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht an dem Verein auf.
- 3.) Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.) Das austretende Mitglied hat die fälligen Beiträge sofort voll zu bezahlen.

§11 Ausschluss

- 1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:
 - a.** wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b.** bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung,
 - c.** wenn es sich den Anordnungen des Ausschusses ,des Vorstandes oder eines anderen Vertreter geflissentlich widersetzt,
 - d.** wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband Stimmung macht,
 - e.** wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2.) Für einen solchen Beschluss des Ausschusses müssen jedoch mindestens 2/3 aller Mitglieder gestimmt haben.
- 3.) Gegen einen solchen Beschluss des Ausschusses ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
Diese Berufung ist spätestens innerhalb 2 Wochen vor stattfinden dieser Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 4.) Wer als Sänger auffallend häufig den Singstunden ohne vorherige ausreichende Begründung fern bleibt, kann vom Ausschuss als Sänger ausgeschlossen werden.

§12 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a.** der Vorstand,
- b.** der Ausschuss,
- c.** die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

§13 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a.** dem 1. Vorsitzenden
- b.** dem 2. Vorsitzenden
- c.** dem Schriftführer
- d.** dem Kassier

2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

3.) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Ausschuss oder die Generalversammlung zuständig ist.

4.) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Gebiete Unterausschüsse oder auch sonstige Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über sämtliche Sitzungen sind Niederschriften zu führen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, je einzelvertretungsberechtigt, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

7.) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

8.) Auch hat er den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu erstatten.

§14 Ausschuss

1.) Der Ausschuss besteht aus 14 Personen, nämlich:

- a.** den vier Vorstandsmitgliedern,
- b.** dem Dirigent (in),
- c.** dem Vizedirigent (in),
- d.** vier Ausschussmitgliedern (Sänger),
- e.** zwei Ausschussmitgliedern (Passiv),
- f.** dem Notenwart,
- g.** dem Fähnrich

2.) Die Mitglieder des Ausschusses lit. b.) bis g.) werden auf zwei Jahre in wechselndem Turnus je zur Hälfte durch die Generalversammlung gewählt.

§15 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung sämtlicher Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung.

§16 Kassier

Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu Sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung zu legen.

Alljährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei vom Ausschuss zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

§17 Chorleiter (in)

Dem Chorleiter(in) obliegt die gesangliche Schulung des Chores.

Er schlägt die Auswahl der Lieder und Chorwerke vor.

Der Ausschuss entscheidet über die Anschaffungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Sänger und der vorhandenen Geldmittel.

Der Chorleiter entwirft bei Veranstaltungen den musikalischen Teil des Programmes und ist hierfür verantwortlich.

Über das Gesamtprogramm entscheidet der Ausschuss.

§18 Generalversammlung

1.) Alljährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine Generalversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Ausschuss eine solche beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine solche schriftlich beantragt.

2.) Die Einberufung dieser Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§19 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie einschließlich der Tagesordnung im Mittelungsblatt (Gemeindeblatt) bekanntgemacht wurde.
- 2.) Die Bekanntgabe des Zeitpunktes der Versammlung einschließlich der Tagesordnung hat mindestens 1 Woche vor ihrer Abhaltung zu geschehen.
- 3.) Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 4.) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§20 Der Generalversammlung steht zu:

- a.** die Genehmigung des Jahresberichtes,
- b.** die Genehmigung des Kassenberichtes,
- c.** die Entlastung zu erteilen bzw. vorzunehmen,
- d.** die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- e.** die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f.** die Festsetzung der Beiträge,
- g.** die Änderung der Vereinssatzung,
- h.** die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder,
- i.** die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k.** die Beschlussfassung über Bestimmungen anlässlich besonderer Ehrungen (z.B. bei Hochzeiten, besonderen Geburtstagen, Beerdigungen usw.)

§21 Beschlüsse des Vereins

- 1.) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme auf der Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2.) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.) Die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4.) Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Die Versammlung kann sich jedoch für die Wahl per Akklamation Entscheiden.

§22 Außerordentliche Versammlungen

Bei Bedarf können außer der Generalversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Vorschriften über die Generalversammlung finden auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechende Anwendung.

§23 Unter- und Arbeitsausschüsse

Für die einzelnen Gebiete oder Verwaltungsaufgaben können von dem Vorstand Unter- und Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von dem Vorstand bestimmt.

Darunter muss jedoch ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzender sein.

Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- a. Speicherung
- b. Bearbeitung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung seiner Daten
- d. Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen

Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§24 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines geht ein noch vorhandenes Vereinsvermögen auf die Gemeinde Frittlingen zur Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung über.

§25 Haftung des Vereines

Der Verein haftet nicht für die zu den Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Bargeld oder sonstigen Gegenstände.

Für sonstige evtl. eintretende Schäden haftet der Verein ebenfalls nicht.

§26 in Krafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung, also am 10. Februar 2017 in Kraft.

Frittlingen den 10. Feb. 2017

Vorstehende Unterschriften der Ausschussmitglieder

Des Gesangvereins Liederkranz Frittlingen
beglaubigte ich
Frittlingen den ____ . ____ . ____

Bürgermeister